

## Formular für Einreisende aus einem Risikogebiet

1. Bitte füllen Sie **alle Felder korrekt und vollständig** aus
2. Pro einreisende Person muss ein Bogen ausgefüllt werden (gilt auch für Familien!)
3. Bitte schicken Sie uns das ausgefüllte Formular per Post (Am Streckerpl. 3, 91301 Forchheim) oder per Email (**PDF Format oder Fotodatei**) an: **Einreise@Lra-fo.de**
4. Wenn Sie bereits ein Corona-Testergebnis haben, dann hängen Sie dieses bitte zusätzlich zu diesem Formular an die E-Mail an (**PDF oder Fotodatei**).
5. Bei weiteren Fragen kontaktieren Sie uns bitte unter der Corona-Hotline **09191- 86 3504**.  
Unsere Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 08:00-15:00 Uhr.

Vorname:	
Nachname:	
Geburtsdatum:	
Vollständige Anschrift:	
Tel./Handynr.:	
E-Mail Adresse:	
Reiseland /-länder	
Datum der Ausreise aus Deutschland:	
Datum der Einreise nach Deutschland:	
Welches Verkehrsmittel haben Sie genutzt?	<input type="checkbox"/> Flugzeug Landung am Flughafen: Flugnummer:  <input type="checkbox"/> Auto <input type="checkbox"/> Zug <input type="checkbox"/> Sonstige:
Wurden Sie bereits getestet?	<input type="checkbox"/> Ja Wann: Wo:  <input type="checkbox"/> Nein
Sofern Sie bereits getestet wurden: Ich habe das Testergebnis schon erhalten	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Haben Sie Symptome? (Husten, Schnupfen, Fieber, Halsschmerzen, Abgeschlagenheit, ,...)	<input type="checkbox"/> Ja, welche:  <input type="checkbox"/> Nein

## Wichtige Informationen für Einreisende

Die Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) vom 15. Juni 2020 bestimmt, dass Personen, die in den Freistaat Bayern einreisen und sich innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, verpflichtet sind, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Die derzeit gültige Verordnung finden Sie unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-335/> und <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-463/>

Ein Risikogebiet ist ein Staat oder eine Region außerhalb Deutschlands, für welche zum Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Welche Länder als Risikogebiet eingestuft werden, können Sie hier tagesaktuell abrufen:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html).

Die Bundesregierung prüft fortlaufend, inwieweit Gebiete als Risikogebiete einzustufen sind. Daher kann es auch zu kurzfristigen Änderungen, insbesondere zu einer Erweiterung dieser Liste, kommen. Bitte prüfen Sie unmittelbar vor Antritt Ihrer Reise, ob Sie sich innerhalb der letzten 14 Tage vor Einreise nach Deutschland in einem dieser Gebiete aufgehalten haben. In diesen Fällen müssen Sie mit einer Verpflichtung zur Absonderung rechnen. Maßgeblich ist immer der Tag der Einreise zurück nach Deutschland.

Weitere Antworten zu häufig gestellten Fragen und Informationen zur Einreise-Quarantäne finden Sie z.B. unter: <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/>.

Bitte prüfen Sie anhand der Ihnen zur Verfügung stehenden Informationen zunächst selbstständig, ob eine der in § 2 der EQV genannten Ausnahmen für Sie in Betracht kommt. Bitte beachten Sie, dass die Ausnahmen von der Absonderungspflicht nach § 2 Abs. 5 der EQV aber nur greifen, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen. Beim Auftreten von Symptomen haben Sie entsprechend zu handeln (vgl. Sie bitte die Quarantäne-, Kontakt- und Informationspflichten nach § 1 der EQV).

Das Robert Koch-Institut stellt für einzelne Fragen der Quarantäne einen Informationsflyer bereit:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Quarantaene/Flyer.pdf?\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/Flyer.pdf?_blob=publicationFile).

Weitere Hilfestellung, besonders im Umgang mit Haushaltsangehörigen bietet Ihnen dieser Informationsflyer des Robert Koch-Instituts:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Flyer\\_Patienten.pdf?\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Flyer_Patienten.pdf?_blob=publicationFile)

Einreisende aus Risikogebieten können gemäß § 2 Abs. 1 der EQV von der Absonderungsverpflichtung ausgenommen sein, sofern sie durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen können, dass sie nicht mit SARS-CoV-2 infiziert sind (bzw. zum Zeitpunkt der Testung kein SARS-CoV-2 nachgewiesen werden konnte). Das ärztliche Zeugnis ist eine molekularbiologische Testung (PCR-Test) auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen.

Der Test darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise durchgeführt worden sein. Molekularbiologische Tests (PCR-Tests) werden derzeit grundsätzlich aus allen Staaten der Europäischen Union sowie weiteren vom Robert Koch-Institut ausgewiesenen Staaten akzeptiert, sofern der Test nachweislich in einem qualitätsgesicherten (akkreditierten) Labor durchgeführt wurde (beispielsweise Akkreditierung nach ISO 15189, ISO/IEC 17025 oder Ernennung zum WHO-COVID-19-Referenzlabor). Die Liste des Robert Koch-Instituts zu den weiteren Staaten finden Sie hier:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Tests.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html).

Sofern kein Test vor Einreise durchgeführt wurde, ist es auch möglich, sich nach der Einreise nach Deutschland testen zu lassen. Kontaktieren Sie diesbezüglich bitte Ihren Hausarzt.